

Alfred Hölder in Wien ferner: Unterrichts-Zeitung , land- u. forstwirtschaftliche. Red. im Auftrage des k. k. Ackerbau-Ministeriums von Frdr. Ritter v. Zimmerauer. 16. Jahrg. 1902. 4 Hfte. (1. u. 2. Hft. V, 139 u. LXIX S.) Lex.-8 ^o . n. 8. —	Beck & Barth in Athen. 5427 Journal international d'Archéologie numismatique. Vol. V. Hft. 1. Pro kplt. (4 Hefte) 16 M.
B. G. Teubner in Leipzig. Gerber, A., et A. Groef: Lexicon Taciteum. Fasc. XV, ed. A. Groef et C. John. (S. 1601—1712.) Lex.-8 ^o . n. 3. 60	Jacobi & Zocher in Leipzig-R. 5423 Kosmopolit. Serie 19—22. à 1 M.
Wiener Volksbuchhandlung in Wien. Glühlichter , neue. Hrsg.: Ign. Brand. Red.: Emil Kralik. 1902. Nr. 163. (8 S. m. 3. Tl. farb. Abbildgn.) gr. 4 ^o . — 10	Paul List in Leipzig. 5424/25 Eckstruth, Illustrierte Romane und Novellen. 3. Serie. 1. Lieferung. 40 S.
C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig. Bronn's, H. G., Klassen u. Ordnungen des Thier-Reichs, wissenschaftlich dargestellt in Wort u. Bild. Mit auf Stein gezeichneten Abbildgn. II. Bd. 2. Abth. Coelenterata (Hohlthiere). Bearb. v. Carl Chun u. L. Will. 18.—21. Lfg. (S. 327—370 m. 4 Taf. u. 4 Bl. Erklärgn.) gr. 8 ^o . Je n. 1. 50	G. Pierson's Verlag in Dresden. 5423 Soergel, Leides und Liebes. 2 M.; geb. 3 M. Zeyer, Sulamit. 1 M 50 S.; geb. 2 M 50 S. Binder, Gedichte. 2 M.; geb. 3 M.
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind	Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. 5422 Dr. A. Müllers Anleitung zum geistlichen Geschäftstil und zur geistlichen Geschäftsverwaltung. 9. Aufl. Bearb. v. Geiger. 1. Teil. 5 M 40 S.
M. G. Bayerle in München. 5427 10 Neue Hundekarten.	Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. 5426 Romanensammlung „Deva“. Bd. 20—25.
	Leopold Weiss in Wien. 5423 Wessenberg, Der Angelsport. 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Gerichtsstand der Presse.

Zur Anwendung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 auf anhängige Sachen.

Die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juni 1902, betreffend die Abänderung des § 7 der deutschen Strafprozeßordnung,^{*)} auf die anhängigen Rechtsachen verursacht anscheinend mancherlei Zweifel, die insbesondere unter dem Gesichtspunkte der sogenannten Rückwirkung sich geltend machen.

Nach dem durch das genannte Gesetz geänderten Text ist, wenn der Thatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift begründet wird, als das Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Es fragt sich nun, in welcher Weise diese Vorschrift Anwendung zu finden hat auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Sachen, die bei einem Gericht anhängig sind, das nach dem Inhalt jenes nicht mehr als das zuständige zu betrachten ist.

Das Gesetz enthält keine Vorschrift über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens; es tritt daher mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe der Nummer des Reichsgesetzblattes, das seinen Inhalt publiziert, in Kraft. Die Nummer 30 des Reichsgesetzblattes ist in Berlin am 18. Juni 1902 ausgegeben worden, so daß das Gesetz am 2. Juli 1902 in Kraft tritt. Vorschriften der Prozeßgesetze, die das bisherige Recht ändern oder aufheben, finden mit dem Tage ihres Inkrafttretens Anwendung auf die bereits rechtshängigen Sachen, es sei denn, daß durch besondere Uebergangs- und Ueberleitungs-Vorschriften eine abweichende

^{*)} Vgl. Börsenblatt Nr. 142 vom 23. Juni 1902.*

Bestimmung getroffen ist. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt und im Laufe des Jahres 1900 und teilweise noch des Jahres 1901 in Betreff der Anwendung der Vorschriften der revidierten Civilprozeßordnung auf die am 1. Januar 1900 anhängig gewesenen Civilprozeßstreitigkeiten vielfach seitens der Gerichte anerkannt worden. In dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 sind Uebergangsvorschriften enthalten, durch die dargethan wird, daß die Reichsgesetzgebung gleichfalls auf dem Boden dieser Anschauung steht. Nach § 8 sind in den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; jedoch kann die Landesgesetzgebung die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen, was auch seiner Zeit geschehen ist. Wenn jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens ein Endurteil erster Instanz ergangen war, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Erledigung die Vorschriften der bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Wendet man die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze auf die vorliegende Frage an, so ergibt sich folgendes. Ist am 2. Juli 1902 ein Verfahren wegen eines Preßdelikts bei einem Gerichte anhängig, das fortan als das unzuständige zu bezeichnen ist, so hat dieses seine Unzuständigkeit auszusprechen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, so kann die Unzuständigkeit von Amts wegen ausgesprochen werden; ist dagegen die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so bedarf es eines Antrages des Angeschuldigten, der hierauf gerichtet ist, und dieser Antrag kann nur bis zu der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Hauptverhandlung gestellt werden. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so muß der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständigkeit bis zu dem Schlusse derselben erheben.

Nach diesen Bestimmungen ist auch hierbei zu verfahren. Ist in den anhängigen Sachen der letzte Zeitpunkt, bis zu